

**Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Fine Arts  
12. August 2003**

***Inhaltsverzeichnis***

- § 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung
- § 2 Studium
- § 3 Mikromodule
- § 4 Aufbau der Masterprüfung
- § 5 Mikromodulprüfungen
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 7 Abschlussprüfung
- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung**

(1) Der Masterstudiengang Fine Arts hat die Bildende Kunst als Freie Kunst zum Gegenstand und schafft die Voraussetzungen für eine Betätigung als Freier Künstler.

Das Studium kann in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Grafik (Zeichnung, Druckgrafik, Buch),
- Malerei/Skulptur(Interdisziplinäre Projekte, Installation, Kunst im Kontext),
- Neue Medien (Foto, Video, digitale AV-Medien, Installation, Performance).

In projektbezogenen Zusammenhängen und in individueller Atelier-Arbeit erweitert der/die Studierende das bereits vorhandene Repertoire künstlerischer Arbeitsweisen durch interdisziplinäre, konzeptuelle und kontextuelle Herangehensweisen. Das Studium soll zu selbständigen künstlerischen Ausdrucksformen und zur Integration kunstwissenschaftlichen und philosophischen Wissens befähigen. Der Erwerb von Präsentations- und Dokumentationskompetenzen ergänzt die Voraussetzungen für eine Existenz als Freier Künstler.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Fine Arts ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Überdies muss der/die Studierende folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis von mindestens 54 Leistungspunkten in einem Studium der Bildenden Kunst.
- Sofern nicht der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erworben wurde: Bestehen einer Eignungsfeststellung, die folgendes beinhaltet:
  1. Bewerbungsmappe aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die künstlerische Einstellung und Zielrichtung des Bewerbers/der Bewerberin hinreichend deutlich machen,
  2. ein Entwurf eines noch nicht realisierten künstlerischen Vorhabens, welches dazu geeignet erscheint, als Thema für den Studienbeginn zu dienen.

## **§ 2 Studium**

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Fine Arts erstreckt sich über vier Semester. Der Masterstudiengang Fine Arts umfasst einen Kernbereich sowie einen Ergänzungsbereich.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Fine Arts erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich 900

Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 900 Stunden (30 Leistungspunkte).

(3) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Fine Arts werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“, 1200 Stunden Arbeitsbelastung (40 Leistungspunkte)
2. Mikromodul „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“, 600 Stunden Arbeitsbelastung (20 Leistungspunkte)

(4) Im 1. Mikromodul „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

- Kunstpraxis I: Grafik (Zeichnung, Druckgrafik, Buch)
- Kunstpraxis II: Malerei/Skulptur (Interdisziplinäre Projekte, Installation, Kunst im Kontext)
- Kunstpraxis III: Neue Medien (Foto, Video, digitale AV-Medien, Installation, Performance)

(5) Im 2. Mikromodul „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“ ergeben sich die Zusatzgebiete aus den Kunstpraxisbereichen, die nicht als Schwerpunkt gewählt wurden.

(6) Im Rahmen des Kernfachbereiches sind Werkstattpraktika in einem Gesamtumfang von 3 Wochen zu erbringen.

(7) Im Ergänzungsbereich werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden studiert:

3. Mikromodul „Präsentations- und Reproduktionsmedien“
4. Mikromodul „Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“
5. Mikromodul „Wahlpflicht“ (Kunsttheorie/ philosophische Ästhetik/ Kunstpädagogik sowie relevante wissenschaftliche Bereiche eigener Wahl)

(8) Die Mikromodule des Ergänzungsbereichs haben eine Wertigkeit von jeweils 10 Leistungspunkten.

### **§ 3 Mikromodule**

(1) Im Masterstudiengang Fine Arts werden die Mikromodule des Kernbereichs über zwei Semester studiert. Die Mikromodule des Ergänzungsbereichs werden jeweils über ein Semester studiert.

(2) Die Mikromodule aus § 2 Abs. 3 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

### Im Kernbereich:

Die Mikromodule im Kernbereich werden mit dem Ziel studiert, individuelle Bildsprachen und selbständige künstlerische Ausdrucksformen gemäß § 2 Abs. 4 zu entwickeln. Im 1. Mikromodul überwiegt der gewählte Studienschwerpunkt; im 2. Mikromodul überwiegt das gewählte Zusatzgebiet.

### Im Ergänzungsbereich:

3. Mikromodul „Präsentations- und Reproduktionsmedien“
  - der/die Studierende soll nachweisen, dass er/sie über vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Bereich verfügt
4. Mikromodul „Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“
  - Erwerb von vertieften Kenntnissen der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart mit Bezug zur Kunstpraxis
5. Mikromodul „Wahlpflicht“
  - Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Begrifflichkeit, Systematik und Methodik der Kunsttheorie, der Philosophischen Ästhetik bzw. der Kunstpädagogik bzw. relevanter wissenschaftlicher Bereiche eigener Wahl

## **§ 4**

### **Aufbau der Masterprüfung**

Die Masterprüfung im Masterstudiengang Fine Arts besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, einer Abschlussprüfung und der Masterarbeit.

## **§ 5**

### **Mikromodulprüfungen**

- (1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

### Im Kernbereich:

1. Mikromodulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodulprüfung „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“ im vierten Fachsemester

### Im Ergänzungsbereich:

3. Mikromodulprüfung „Präsentations- und Reproduktionsmedien“ im dritten Fachsemester
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“ spätestens im zweiten Fachsemester
5. Mikromodulprüfung „Wahlpflicht“ spätestens im dritten Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Im Kernbereich:

1. Mikromodulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“
  - Präsentation. Die Prüfungsleistung ist als öffentliche Präsentation mit einem 30-minütigen Prüfungsgespräch (Einzelprüfung) zu erbringen
2. Mikromodulprüfung „ Kunstpraktisches Zusatzgebiet“
  - Präsentation

Im Ergänzungsbereich:

3. Mikromodulprüfung „Präsentations- und Reproduktionsmedien“:
  - Dokumentation und mediale Transformation der in der Mikromodulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ erstellten Präsentation. Die Prüfungsleistung ist als Erläuterung und Verteidigung der Präsentations- und Dokumentationsmedien zu erbringen.
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des 20.Jahrhunderts und der Gegenwart“:
  - schriftliche Hausarbeit (Umfang: 20 Seiten)
5. Mikromodulprüfung „Wahlpflicht“:
  - schriftliche Hausarbeit (Umfang: 20 Seiten)

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

Im Kernbereich:

In der 1. Mikromodulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ soll der/die Studierende anhand von Leistungen aus dem Schwerpunktgebiet zeigen, dass er/sie sich eigenständig künstlerische Verfahren, Methoden und Strategien erarbeitet hat. Darüber hinaus sind vertiefte Kenntnisse über die Eigenart fachspezifischer Mittel und Verfahren und Methoden fachimmanenter Reflexion nachzuweisen.

2. Mikromodulprüfung „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“ soll der/die Studierende anhand von Leistungen aus dem gewählten Zusatzgebiet zeigen, dass er/sie die im Mikromodul „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ eigenständig erarbeiteten künstlerischen Verfahren, Methoden und Strategien erweitert hat.

Im Ergänzungsbereich:

In der 3. Mikromodulprüfung „Präsentations- und Reproduktionsmedien“: soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Präsentations- und Reproduktionsmedien für eine professionelle Außendarstellung künstlerischer Projekte einzusetzen, z.B. in Form von Ausstellungsgestaltung, Kataloggestaltung, Internetauftritt, u.a.

In der 4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“:

soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart verfügt, sowie Begriffe und Verfahren des Stoffgebietes in eigenständiger Weise beherrscht.

In der 5. Mikromodulprüfung „Wahlpflicht“:

soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über grundlegende Kenntnisse im gewählten Stoffgebiet verfügt, sowie Grundbegriffe und -verfahren des Stoffgebietes in eigenständiger Weise beherrscht.

## **§ 6**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen gemäß § 2 Abs.3 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden hat und den Nachweis von Werkstattpraktika in einem Gesamtumfang von 3 Wochen.

## **§ 7**

### **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht in einem Thesenpapier und einer 60-minütigen Verteidigungsleistung, die in Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation der Masterarbeit steht.

(2) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Gegenstand der Abschlussprüfung ist das öffentlich gemachte künstlerische Projekt (§ 9). In der Verteidigung ist nachzuweisen, dass der/die Studierende Begriffe und Praxistheorien auf sein Vorhaben anwenden und im Zusammenhang des Faches Bildende Kunst darstellen kann.

## **§ 8**

### **Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung finden jeweils in den ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt, das in Form einer öffentlichen Ausstellung, einer Projektbeschreibung, der Bereitstellung eines Kataloges oder adäquater Dokumentationsmedien erfolgt.

(2) Der Gegenstand der Masterarbeit entwickelt sich aus dem gewählten Studienschwerpunkt.

(3) Die Masterarbeit wird in der Abschlussprüfung (§ 7) präsentiert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 12. August 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 12. August 2003

Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern \_\_\_\_\_.